

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für Bauleistungen für die GASAG-Gruppe Stand August 2023

Diese AEB für Bauleistungen für die GASAG-Gruppe gelten für Verträge über die Ausführung von Bauleistungen der GASAG AG oder eines mit ihr gemäß §§ 15 AktG ff verbundenen Unternehmens als Auftraggeber (im Folgenden AG) mit einem Unternehmen, das seine Leistungen als Auftragnehmer (im Folgenden AN) anbietet.

Nachstehende AEB für die Ausführung von Bauleistungen gelten ausschließlich. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AN die Leistung des AN vorbehaltlos annimmt.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Einkaufsbedingungen der GASAG sind im Internet unter <http://www.gasag.de> bekanntgegeben, so dass von ihnen in zumutbarer Weise Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) werden ihm diese Einkaufsbedingungen elektronisch zugesandt.
- 1.2. Mit Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen erkennt der AN an, dass die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des AN, insbesondere Zahlungsbedingungen, keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Dies gilt nicht, soweit die GASAG (nachfolgend AG genannt) die Vertragsbestimmungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.3. Bei allen Aufträgen ist der unter <http://www.gasag.de> veröffentlichte „Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner“ einzuhalten.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem AN (inkl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Aus Gründen der Nachweisbarkeit sind solche Vereinbarungen schriftlich zu dokumentieren.
- 1.5. Sofern in diesen AEB gesetzliche Regelungen oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in einzelnen Punkten erwähnt wird, hat dies nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne Erwähnung gelten diese Regelungen, soweit sie in diesen AEB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1. Die Abgabe von Angeboten erfolgt auf Grundlage des vom AG übergebenen Leistungsverzeichnisses, sofern vorhanden. Den Wortlaut dieses Leistungsverzeichnisses erkennt der Bieter bzw. AN als allein verbindlich an.
- 2.2. Die Angaben in den Ausschreibungsunterlagen befreien den Bieter bzw. AN nicht von der Verpflichtung zur Besichtigung der Baustelle. Er hat sich dabei hinreichende Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle zu verschaffen.

Der AN kann sich im Zuge der Leistungserbringung nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Leistung existieren, sofern diese Sachverhalte bei der Angebotsabgabe mit zumutbarem Aufwand erkennbar gewesen wären. Zusätzliche Aufwendungen, die aus ebendiesen Behinderungen oder Erschwernissen entstehen, können nicht geltend gemacht werden.

- 2.3. Die Angebotsanfrage erfolgt an Fachfirmen. Enthalten die übergebenen Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung oder die termingerechte Erbringung der Leistung beeinflussen, so hat der Bieter sich an die ausschreibende Stelle zu wenden.
- 2.4. Änderungsvorschläge oder Ergänzungen sind als Nebenangebote einzureichen. Diese sind nur in Verbindung mit Hauptangebot erwünscht.
- 2.5. Kostenvoranschläge, Angebote und Angebotspräsentationen einschließlich Vorarbeiten wie Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen gegenüber dem AG erfolgen für diesen unverbindlich und kostenfrei, sofern vertraglich nichts anderes festgehalten ist.

3. Auftrag/Bestellung, Vertragsgrundlagen

- 3.1. Aufträge (Bestellungen) werden mindestens in Textform erteilt, es sei denn, vertraglich oder gesetzlich ist eine andere Form vorgeschrieben. Mündliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 3.2. Der AN hat die Bestellung unverzüglich fachlich zu prüfen und den AG insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.
- 3.3. Der AG ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen - insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Änderungen der Liefertermine - angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - die Beauftragung (Bestellung) des AG mit seinen Anlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung, etc.),
 - die AEB Bauleistungen für die GASAG-Gruppe (Stand 2023),
 - die technischen Regelwerke des AG,
 - die Allgemeinen Zusatzbedingungen für Arbeitssicherheit (AZB-AS) für die GASAG-Gruppe,
 - die Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C,
 - das Angebot des Auftragnehmers,
 - die Gesetze, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundes, der Länder sowie der kommunalen Hoheitsträger

Werden zusätzliche Vertraulichkeitsvereinbarungen, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung und zur IT-Sicherheit erforderlich, die über die Bestimmungen dieser AEB hinausgehen, werden diese separat vereinbart und als Vertragsgrundlage hinzugefügt.

- 3.5. Beauftragt der AN Nachunternehmer (Subunternehmer), hat der AN die Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen bei seinen Nachunternehmern sicherzustellen.
- 3.6. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG).

4. Ausführung von Leistungen

4.1. Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken des AG auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den Weisungen der befugten Vertreter des AG ist insoweit Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen des AG aus sicherheitsspezifischen Gründen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.

4.2. Die Leistung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. In allen Schreiben, Unterlagen und Rechnungen sind von dem AN die Bestell- und Lieferantenummer des AG anzugeben. Darüber hinaus hat der AN Leistungsnachweise und soweit zutreffend Qualitätsnachweise/Prüfzeugnisse beizufügen.

4.3. Der AN hat die Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nach dem heutigen Stand der Technik rechtzeitig, mangelfrei, funktionsgerecht und möglichst umweltschonend auszuführen. Er hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z. B. Gutachten, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, etc.) dem AG zu übergeben und zu übereignen.

4.4. Der AN verwendet, sofern umsetzbar und nicht anders vorgegeben, ausschließlich güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- bzw. EU-Norm. Eine Abweichung davon ist dem AG rechtzeitig vor Verwendung schriftlich anzuzeigen.

4.5. Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen und dabei insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

4.6. Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen, Abstimmungen und Entscheidungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

4.7. Etwaige bauliche gegenseitige Störungen in zumutbarem Umfang müssen beiderseits in Kauf genommen werden und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

4.8. Der AG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem Beauftragten des AG alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die vom AG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

4.9. Die Beauftragung von Subunternehmern ist dem AN nur in Abstimmung mit dem AG gestattet. Der AN behält sich das Recht vor, Subunternehmer abzulehnen.

5. Termine und Fristen

5.1. Die in der Bestellung genannten Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, dem AG alle Behinderungen, die eine termingerechte und

mangelfreie Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2. Gerät der AN schuldhaft in Verzug, behält sich der AG vor, einen pauschalisierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,2% des Netto-Auftragswertes (inkl. Nachträgen) je Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Auftragswertes (inkl. Nachträgen). Dem AN steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Verzugschaden kann durch den AG bis spätestens zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden.

6. Befugnisse des AG gegenüber Mitarbeitern des AN / Subunternehmers

Der AG ist berechtigt, die Sozialversicherungsausweise der Mitarbeiter des AN zu kontrollieren.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des vom AN eingesetzten Subunternehmers.

Der AN ist verpflichtet, diese Berechtigung des AG mit dem Subunternehmer zu vereinbaren.

7. Leistungsänderungen und Nachträge

7.1. Änderungen der Leistungen und deren Vergütung werden gemäß VOB/B gehandhabt.

7.2. Nachträge sind begründet sowie technisch und kaufmännisch prüfbar zeitnah einzureichen.

7.3. Der AN hat, sofern dies verlangt wird, dem AG seine Urkalkulation für die vertragliche Leistung verschlossen (auch digital mittels Passwort möglich) zur Verwahrung zu übergeben. Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem er den AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt hat, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Urkalkulation ist spätestens einen Monat nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückzugeben (entfällt bei digitaler Variante).

8. Verkehrssicherungspflicht

8.1. Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauarbeiten obliegt ausschließlich dem AN. Anlegen und Sichern aller erforderlichen Überbrückungen für Fahrzeuge (statische Berechnung) und Notlaufstege für Fußgänger sind Sache des AN.

8.2. Zusätzliche Kosten für Stilliegetage infolge Frostes oder schlechten Wetters (z. B. für das Vorhalten von Bauhölzern, Baubuden, Absperrungen, Beleuchtungen, Personal usw.) werden vom AG nicht gesondert vergütet, sofern ausgehend vom beauftragten Realisierungszeitraum mit solchen Witterungsverhältnissen typischerweise zu rechnen war.

9. Abnahme von Leistungen

9.1. Vertragsleistungen oder Teile derselben sind förmlich (i. S. v. § 12 VOB/B) unter Anfertigung einer Niederschrift abzunehmen. Der AN hat dazu dem AG schriftlich die Fertigstellung der beauftragten Leistung anzuzeigen und den AG unter Einhaltung der in der VOB festgesetzten Fristen zur Abnahme aufzufordern.

9.2. Gemäß § 644 BGB trägt der AN bis zur Abnahme das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung.

9.3. Zahlungen sowie Empfangsbestätigungen auf Leistungsnachweisen gelten nicht als Abnahme durch den AG und lassen Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des

AG unberührt. Die in der VOB/B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen.

- 9.4.** Die Annahme einer verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaigen Schadensersatz oder sonstige Ansprüche.
- 9.5.** Zum Zeitpunkt der Abnahme hat der AN eine nach den Richtlinien des AG sowie den geltenden Regeln vollständige Dokumentation einzureichen. Sofern die Dokumentation nicht vollständig oder nur mangelhaft vorliegt, ist der AG berechtigt, 15% des vereinbarten Nettoauftragswertes (inkl. Nachträge) bis zur Übergabe der vollständigen und mangelfreien Dokumentation einzubehalten. Davon unberührt bleibt das Recht des AG nach Punkt 5.2 dieser AEB, wenn der AN mit der Dokumentation in Verzug gerät.

10. Rechnungen, Zahlungen und Rückzahlungen

- 10.1.** Rechnungen sind nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen unter Beifügung der bestätigten Leistungsnachweise und Belege für jede Bestellung gesondert zu erstellen und vorzugsweise in digitaler Form an die in der Bestellung genannte Mailadresse oder in Papierform an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden. Die einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen bzgl. notwendiger Rechnungsangaben sind zu beachten.
- 10.2.** Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben (einschließlich Bestellpositionsnummer und vollständige Rechnungsadresse) fehlen, können beim AG nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtbeachtung der Verpflichtungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen eintreten.
- 10.3.** Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung und Leistung sowie Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto. Abschlags- und Teilzahlungen können gesondert vereinbart werden. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlags- oder Teilzahlungen nebst Umsatzsteuer (sofern erforderlich) entsprechend ausgewiesen sein.
- 10.4.** Zahlungen werden ausschließlich unbar in Euro geleistet. Werden nach der Schlusszahlung von der Rechnungsprüfung des AG Überzahlungen festgestellt, so ist der AN zur Rückzahlung der überzahlten Beiträge verpflichtet. Bei Rückzahlung aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.
- 10.5.** Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 10.6.** Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet
- 10.7.** Für AN, die die Berechtigung zur Abrechnung über das Dienstleistungsportal des AG haben, gelten abweichende Bedingungen aus der jeweiligen Beauftragung.

11. Kündigung

- 11.1.** Der AG wird den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der AN nachweislich gegen den von ihm gemäß Ziff. 1.3 anerkannten Verhaltenskodex des AG verstößt.

- 11.2.** Im Übrigen richten sich Kündigungen oder Rücktritte nach der VOB bzw. den gesetzlichen Vorgaben.

12. Haftung und Gewährleistung des AN

Die Haftung und Gewährleistung richten sich nach der VOB/B.

13. Sicherheitsleistungen/Bürgschaften

- 13.1.** Der AG ist berechtigt, Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung (Vertragserfüllungsbürgschaft) und/oder zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) zu verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe der jeweiligen Bürgschaft
- bei der Vertragserfüllung auf 10 % der Brutto-Auftragssumme
 - bei der Gewährleistung auf 5 % der Brutto-Abrechnungssumme
- 13.2.** Vorauszahlungen werden ausschließlich gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe des Brutto-Vorauszahlungsbetrages gewährt.
- 13.3.** Sofern die Stellung einer Bürgschaft für die Beseitigung von Mängeln vereinbart ist, werden Schlusszahlungen nur gegen Stellung dieser Bürgschaft geleistet.
- 13.4.** Die Sicherheit wird durch Stellung einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbst-schuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Hauptsitz in Deutschland, einer deutschen Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherers geleistet. In dieser Bürgschaft müssen die Hinterlegung sowie die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage ausgeschlossen sein. Die Einrede der Aufrechenbarkeit steht dem Bürgen zu, soweit fällige Gegenforderungen des Hauptschuldners anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen muss die Einrede der Aufrechenbarkeit ausgeschlossen sein. Die Rechte aus § 768 BGB bleiben unberührt. Die Bürgschaft muss zudem die Erklärung des Bürgen enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens jedoch in einer Frist von 30 Jahren.
- 13.5.** Die Gewährleistungsbürgschaft dient der Sicherung aller Ansprüche und Rechte des AG wegen Sach- und Rechtsmängeln an den Leistungen des AN, insbesondere auch Ansprüche des AG auf Restfertigstellung der Leistung sowie der Ansprüche des AG aus Verletzung von Nebenpflichten aus dem Vertrag.
- 13.6.** Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den AN herauszugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten und berechtigten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen Teil der Sicherheit in Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zurückhalten.
- 13.7.** Auf die Bürgschaftsverträge darf ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sein. Soweit gesetzlich zulässig, müssen sie als Gerichtsstand Berlin bezeichnen.
- 13.8.** Die Bürgschaften ausschließlich per Einschreiben mit Rückschein an den Einkauf des AG zu senden.
- 13.9.** Sofern keine Sicherheitsleistung in Form einer Gewährleistungsbürgschaft vereinbart wird, gilt folgendes: Bei der Schlusszahlung behält sich der AG vor, als Sicherheit für Gewährleistungsmängel 5 % der festgestellten

Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer einzubehalten. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der AN zu einer Rückzahlung bis zur Höhe des Sicherheitseinbehaltes verpflichtet.

14. Versicherungen

14.1. Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftungsansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

14.2. Der Nachweis des Versicherungsschutzes wird mittels einer aktuellen Versicherungsbestätigung des Versicherers, nicht älter als 3 Monate vor Auftragserteilung, erbracht. Er umfasst die Angaben der wesentlichen Deckungsinhalte wie Selbstbehalte, abweichende Obergrenzen zu einer Deckungssumme, Tätigkeits- und Leitungsschäden und Umweltschäden und Schäden nach dem UmweltHG. Darüber hinaus enthält er einen Nachweis, dass die Versicherungsprämie entrichtet wurde und der Versicherungsvertrag aktiv ist.

14.3. Stehen dem AG weitergehende, d. h. vom Versicherungsschutz nicht umfasste, Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

14.4. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch den Deckungsbetrag der Versicherung nicht begrenzt.

14.5. Weist der AN auf Verlangen des AG keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so ist der AG nach erfolgloser Mahnung, Fristsetzung und Kündigungsandrohung berechtigt, gemäß der VOB den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Alternativ ist der AG berechtigt, zu Lasten des AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

15. Umweltschutz

15.1. Werden bei der Erbringung von Leistungen Tätigkeiten mit wassergefährdenden, umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchgeführt, bestätigt der AN mit Einbeziehung dieser Vertragsbeziehungen, dass er diesbezüglich über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt und die Vorschriften zum Schutz der AN und der Umwelt einhält. Er legt dem AG unaufgefordert die in den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln geforderten, auf die auszuübende Tätigkeit bezogenen Nachweise vor. Der AN ist verpflichtet, den AG auf seine Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinzuweisen, wenn sie auf sein Personal oder das Personal anderer AN des AG einwirken können.

15.2. Fallen bei der Erbringung von Leistungen gefährliche Abfälle an, hat der Auftragnehmer grundsätzlich den Entsorgungsweg mit dem AG abzustimmen und die erforderlichen Nachweise unverzüglich vorzulegen, sofern die Abfälle nicht vertragsgemäß über Entsorgungswege des AG entsorgt werden. Der AN bestätigt mit der Einbeziehung dieser Vertragsbestimmungen, dass er die zutreffenden abfallrechtlichen Vorschriften kennt und einhält.

15.3. Der AN ist für den An- und ggf. Abtransport der Stoffe und Materialien, die er für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen beistellt, als Empfänger und ggf. Absender verantwortlich im Sinne der Gefahrgutvorschriften und hat diese Transporte auch so zu adressieren

16. Vertraulichkeitspflichten und Geheimhaltung

16.1.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der AN sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter bedient, muss er auch diese dieser Ziffer entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von den Vertragsparteien selbst zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von der jeweils anderen Vertragspartei ausdrücklich freigegeben werden.

Die Vertragsparteien sind im Übrigen zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn sie hierzu aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher, behördlicher oder vergleichbarer Anordnungen verpflichtet sind. Der offenlegende Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich über die Offenlegung zu unterrichten, sofern ihm dies nicht gesetzlich untersagt ist.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

16.2. Der AN hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Dateien nach dem aktuellen Stand der Technik gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der AN ist verpflichtet, dem AG alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen einschließlich Vervielfältigungen spätestens beim Ablauf des Vertrages auszuhändigen.

17. Wettbewerbsklauseln

17.1. Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über welche die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 5% der Nettoauftragssumme an den AG zu zahlen. Dem AN bleibt nachgelassen, einen Schaden in geringerer Höhe zu belegen.

17.2. Dasselbe gilt für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Planung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrages nachweislich unzulässige Vorteile (§ 299, 333, 334 StGB) an Mitarbeiter oder Beauftragte des AG gewährt worden sind.

17.3. In den vorgenannten Fällen ist der AG zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von dem Vertrag entstehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Gleichbehandlung

18.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen über Netz- und Speicherinfrastrukturen sowie über den Wettbewerb der Netz- und Speichernutzer, die im Einflussbereich des Auftragsgebers entstehen und dem

Auftragnehmer bekannt werden und für oder gegen die Interessen der nachfolgend genannten Marktteilnehmer kommerziell verwertet werden können, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragsgebers weiterzugeben, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Marktteilnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind alle Gas- und Stromhändler (einschließlich der Supportfunktion Energiebeschaffung), alle Anschlusskunden der Netzbetreiber innerhalb der GASAG-Gruppe sowie Netz- oder Speichernutzungsinteressenten und dritte Netzbetreiber.

18.2. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere alle Informationen, die folgende Inhalte betreffen:

- Die Identität, das Abnahmeverhalten, insbesondere Gas- und Stromverbräuche und Lastgangkurven von Anschlusskundinnen und -kunden des Netzbetriebs. Kundinnen- und kundenbezogene Informationen dürfen nur mit dem Händler ausgetauscht werden, der die Kundin oder den Kunden beliefert oder eine entsprechende vollständige Transportanfrage gestellt hat,
- die Weitergabe von Informationen über laufende Verhandlungen über die Netznutzung sowie Gas- und Stromlieferungsverhandlungen an Wettbewerber desverhandelnden Gas-/Stromlieferanten,
- das Anschlussinteresse von Kundinnen/Kunden oder potentiellen Kundinnen/Kunden,
- nicht öffentliche Akquisitionsbemühungen von Gas- oder Stromhändlern,
- die Vergabe von Netznutzungskapazitäten durch die Netzbetreiber an Gas- oder Stromhändler oder deren Kundinnen/Kunden sowie entsprechende Vertragsverhandlungen,
- die Weitervermarktung von Durchleitungskapazitäten,
- den Ausbau und die Sanierung der Netze; entsprechende Vertragsverhandlungen der Netzbetreiber der GASAG-Gruppe mit Gas- oder Stromhändlern oder Kundinnen und Kunden/Interessentinnen und Interessenten,
- die Lage von inaktiven Hausanschlüssen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmenden ausdrücklich auf diese Verpflichtungen, die durch § 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland eingeführt wurden und nur für die Strom- und Gaswirtschaft gelten, hinzuweisen. Auftragnehmer, die Leiharbeitskräfte in den Gesellschaften zum Einsatz bringen, die zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet sind, verpflichten ihre Mitarbeitenden vor Einsatz mit der durch den Auftraggeber bereitgestellten „persönlichen Vertraulichkeitserklärung“.

Der Auftragnehmer haftet bei Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch seine Mitarbeitenden.

18.3. Der AN verpflichtet sich, seinerseits dritte Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags mit dem AG nur dann zu beschäftigen, wenn der Dritte dem AG gegenüber diese AGB als Vertragsbestandteil akzeptiert und diese Verpflichtungen seinerseits auf nachfolgende Auftragnehmer weiterleitet.

19. Datenschutz und IT-Sicherheit

19.1. Der AN erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

19.2. Soweit dem AN in Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Kunden des AG bekannt werden, verpflichtet er sich, das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Der AN sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet sind, nachdem sie zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

19.3. Der AN ergreift geeignete Maßnahmen gegen Schadsoftware und den Zugriff unbefugter Dritter zur Sicherung der Daten und zum Schutz der IT-Systeme. Dazu zählen insbesondere regelmäßige Aktualisierungen, Patches, Sicherheitsüberprüfungen, die Implementierung von Firewalls und Antiviren-Programmen sowie Multi-Faktor-Authentifizierung. Die Bestimmungen zur IT-Sicherheit bei systemkritischen Infrastrukturen (soweit erforderlich DIN ISO 27001) sind zu erfüllen. Der AN muss auf Verlangen des AG hin Nachweise über die Einhaltung dieser Standards erbringen.

19.4. Erlangt der AN Kenntnis über einen erfolgten Zugriff unbefugter Dritter bzw. über einen Befall seiner Systeme mit Schadsoftware, informiert er den AG umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden. Der AN unterstützt den AG bei der Aufklärung und ggf. Abwehr des Zugriffs in angemessenem Umfang, einschließlich der Bereitstellung erforderlicher Informationen und Unterstützung durch Fachpersonal. Der AN ist ebenfalls verpflichtet, eine detaillierte Analyse der Sicherheitslücke und des Vorfalls durchzuführen sowie alle erforderlichen Schritte zur Behebung der Sicherheitslücke unverzüglich zu unternehmen.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner neue Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen entsprechen oder möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

20.2. Die Verwendung eines Auftrages zu Referenz- oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

20.3. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom AG angegebene Baustelle bzw. Verwendungsstelle.

20.4. Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise eingestellt werden.

20.5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

20.6. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

20.7. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig vereinbar, Berlin, Bundesrepublik Deutschland.